

72. 1. Wird die sog. Teilhypothek auch dann hinfällig, wenn bei der Versteigerung die gemeinschaftliche Liegenschaft einem Dritten zugeschlagen worden ist?

2. Worin besteht die Zurückgewährung im Sinne des §. 30 R.O.? Kann der Anfechtungsbeklagte verlangen, daß der Zustand vor der anfechtbaren Rechtshandlung wiederhergestellt und danach sein Rechtsverhältnis zum Gemeinschuldner und zu den Gläubigern beurteilt werde?

II. Civilsenat. Urk. v. 6. November 1888 i. S. der Ehefrau Sch. (Bekl.) w. M. als Verwalter der Konkursmassen des G. J. u. K. Sch. (Kl.) Rep. II. 201/88.

I. Landgericht Straßburg.

II. Oberlandesgericht Kolmar.

Zwischen G. J. und K. Sch. bestand eine Gesellschaft zum Zwecke der gemeinsamen Ausführung von Bauten, welche keine Handelsgesellschaft war. Durch Vertrag vom 26. Juli 1886 haben die Gesellschafter die Gesellschaft aufgelöst und wurden dem G. J. die Außenstände, dem K. Sch. die Häuser zugeteilt. Am 16. und 19. August 1886 ist gegen beide ehemalige Gesellschafter der Konkurs eröffnet worden. Der Verwalter der beiden Konkurse ließ die Häuser versteigern und erhielten dritte Personen den Zuschlag. Beim Verfahren über die Verteilung des Erlöses machte die Ehefrau des K. Sch. ihr gesetzliches Unterpfandsrecht geltend und erhielt für einen Betrag von über 27 000 M Anweisung. Der Konkursverwalter erhob Klage mit dem Antrage, festzustellen, daß der Ehefrau Sch. ein gesetzliches Pfandsrecht nicht zustehe. Die Klage war auf die Behauptung gestützt, daß

der Vertrag vom 26. Juli 1886 in der der Beklagten bekannten Absicht abgeschlossen worden sei, die Ergreifung der Güter durch die gesetzliche Hypothek der Ehefrau zu ermöglichen und dadurch die Gläubiger zu beschädigen. Das Oberlandesgericht erkannte nach dem Klageantrage, und die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Gegen das Berufungsurteil sind prozessuale und materiellrechtliche Angriffe erhoben worden, welche jedoch für begründet nicht erachtet werden können.

In letzterer Hinsicht wird zunächst die Annahme als unrichtig bezeichnet, daß die sog. Teilhypothek auch dann hinwegfalle, wenn die gemeinschaftliche Liegenschaft bei der Versteigerung einer dritten Person zugeschlagen worden ist; es wird demgemäß behauptet, daß die Beklagte auch abgesehen von dem Vertrage vom 26. Juli 1886 ihre gesetzliche Hypothek beim Verteilungsverfahren habe geltend machen können. Die Revisionsklägerin beruft sich dabei auf die in der französischen Wissenschaft und Rechtsprechung herrschende Gesetzesauslegung; diese wird jedoch in der Rechtsprechung der deutschen Gerichtshöfe mit Recht nicht gebilligt. Dem rheinischen bürgerlichen Gesetzbuche liegt nämlich, wie insbesondere aus den Artt. 883. 2205. 2114. 2118. 1476. 1872 gefolgert werden muß, die Rechtsanschauung zu Grunde, daß dem Miteigentümer nicht das Recht zustehe, die gemeinschaftlichen Liegenschaften für seinen Anteil unbedingt mit Hypotheken zu belasten, daß dies vielmehr nur unter der Bedingung geschehen könne, daß er dieselben bei der einstigen Auseinandersetzung erwerben werde. Das Gesetz verfolgt unverkennbar den Zweck, die Anzuträglichkeiten zu vermeiden, welche infolge der Haftung für Gewährleistung und der Rückgriffe notwendigerweise entstehen müßten, wenn auf den im Besitze eines Dritten befindlichen Grundstücken zu den Anteilen der früheren Miteigentümer alle von diesen herrührenden vertragsmäßigen, richterlichen und gesetzlichen Hypotheken lasten blieben.

Vgl. Entsch. des R. O. 's in Civilj. Bd. 1 S. 194; Rheinisches Archiv Bd. 54, 2 S. 96—98.

Es ist demnach mit dem Berufungsgerichte davon auszugehen, daß nur durch den Akt vom 26. Juli 1886, durch welchen die Grundstücke dem Ehemanne der Beklagten zugeteilt worden sind, das Pfand-

recht derselben wirksam werden konnte. Dabei hat das Berufungsgericht zu Gunsten der Beklagten angenommen, daß ihr ein Pfandrecht an den errungenen Liegenschaften zustehe, was übrigens die Auflösung der Gütergemeinschaft und den Verzicht auf solche voraussetzt. Diese Thatsachen sind zwar nirgends behauptet, es ist aber auch die Hypothek in dieser Richtung nicht beanstandet worden und kann daher von einer Erörterung hierüber Umgang genommen werden.

Könnte aber der Beklagten nur auf Grund des mehrerwähnten Vertrages Anweisung auf den Erlös erteilt werden, so muß diese in Wegfall kommen, wenn ihr gegenüber der Vertrag auf Grund des §. 24 R.D. für unwirksam erklärt worden ist, und es erscheint die Klage auf Zurückgewährung des Vorteiles, welchen die Beklagte nach jenem Vertrage aus dem Vermögen ihres Ehemannes erlangt hat (§. 30 R.D.), begründet.

Die Revision erhebt zwar in dieser Beziehung den Angriff, daß der Vertrag und der infolge desselben bewirkte Eigentumserwerb des Sch. vorerst durch Klage der einen Konkursmasse gegen die andere hätte beseitigt werden müssen, daß nach dieser Beseitigung die ursprüngliche Gemeinschaft wiederhergestellt werde und diese dann gemäß der §§. 14. 44 R.D. auseinanderzusetzen gewesen wäre, wobei die Beklagte ihre Rechte hätte wahren können. Dieser Angriff sieht aber von der Lage der Verhältnisse, wie sie thatsächlich sich gestaltet hat, ab. Die beiden Konkursmassen haben den Vertrag vom 26. Juli 1886 als nicht bestehend behandelt und demgemäß die Liegenschaften als gemeinschaftliche versteigern lassen. Hierzu waren sie an sich berechtigt. Die Beklagte ist nicht legitimiert, der Konkursmasse des B. gegenüber die Rechtmäßigkeit der geschehenen Versteigerung als einen Eingriff in das Alleineigentum ihres Ehemannes zu beanstanden. Nicht dieses Eigentum kann sie auf Grund des gedachten Vertrages schützen, sondern nur insoweit auf denselben sich berufen, als ihr ein Anspruch aus demselben erwachsen ist, also nur zur Begründung ihres Pfandrechtes. Dem gegenüber erheben aber die Konkursmassen die Anfechtung auf Grund des §. 24 R.D., und der Anfechtungsanspruch besteht nicht in Wiederherstellung des früheren Zustandes (ex tunc), sondern geht nur auf Zurückgewährung des vom Anfechtungsbeklagten aus dem Vermögen des Schuldners erlangten Vorteiles. Auch der Anfechtungsbeklagte hat weder einen

Anspruch darauf, daß seine Rechtslage vollkommen so zu beurteilen sei, wie wenn die angefochtene Rechtshandlung nicht bestände. Steht fest, daß der Beklagte dasjenige, dessen Herausgabe mit der Klage gefordert wird, mittels der angefochtenen Rechtshandlung aus dem Vermögen des Schuldners erlangt habe, so ist nach den Grundsätzen der §§. 22 flg. R.D. eine Erörterung der rechtlichen Möglichkeiten ausgeschlossen, welche etwa eintreten könnten, wenn lediglich der Zustand vor dem angefochtenen Akte wiederhergestellt würde. Es handelt sich bei der Anfechtung nicht um relative, ganze oder teilweise Nichtigkeit, sondern nur um die Forderung auf Zurückgewährung.

Vgl. z. B. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 10 S. 10. 11, Bd. 13 S. 6.

Es erscheint hiernach unerheblich, ob, wenn es beim früheren Zustande verblieben wäre oder dieser als wiederhergestellt gedacht würde, die Beklagte dasselbe, was sie durch die angefochtene Rechtshandlung erlangt hat, ganz oder teilweise erhalten hätte oder beanspruchen könnte. War also der Akt vom 26. Juli 1886 eine der Anfechtung unterliegende Rechtshandlung, so muß die Beklagte die gesetzliche Folge, die Beurteilung zur Rückgewähr des daraus erlangten Vorteiles gegen sich ergehen lassen, obgleich sie dadurch möglicherweise in eine ungünstigere Lage versetzt wird, als diejenige wäre, in welcher sie sich ohne jene Rechtshandlung befunden hätte, wenn nämlich zur Zeit der Eröffnung der Konkurse die Gemeinschaft noch unverteilt gewesen wäre.

Daß die Teilung vom 26. Juli 1886 auf Grund des §. 24 R.D. anfechtbar sei, hat das Berufungsgericht ohne Gesetzesverletzung für bewiesen erklärt. Der Begriff der Rechtshandlung im Sinne des §. 24 a. a. O. ist nicht verletzt, denn als solche ist im weitesten Sinne jede Handlung von rechtlicher Wirkung, jeder auf dem Willen des künftigen Gemeinschuldners beruhende Akt aufzufassen, welcher geeignet ist, unmittelbar oder in seiner Folge die Gläubiger zu benachteiligen. Auch in Beziehung auf die Beklagte erscheint er, obgleich sie dabei nicht mitwirkte, als Rechtshandlung, sofern durch denselben das Inkrafttreten ihrer gesetzlichen Hypothek bezweckt und bewirkt worden ist. Der Fall liegt nicht anders als wenn in einem anderen Vertrage eine Zusage zu Gunsten eines Dritten (Art. 1121 des bürgerl. Gesetzbuches) aufgenommen und hierdurch die Benach-

---

. teiligung der Gläubiger verursacht worden ist. Demnach kann auch ihr allein gegenüber der Vertrag angefochten und nur von ihr die Rückgewähr gefordert werden.“